

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Geisenheim (Taxi-Tarif).

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl.I S. 370) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Hochschulstadt Geisenheim (Taxi-Tarif) vom 20. November 2015 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen wie folgt zusammen:

a) Grundpreis von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2,90 €
Großraumtarif (mehr als vier Personen)	3,90 €
b) Grundpreis von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	3,90 €
Großraumpreis (mehr als vier Personen)	4,90 €
c) Kilometerpreis für die ersten 2 Kilometer, pro Kilometer	2,90 €
Großraumpreis (mehr als vier Personen)	3,40 €
d) Kilometerpreis für jeden weiteren Kilometer	1,80 €
Großraumpreis (mehr als vier Personen)	2,50 €
e) Wartezeit je Stunde einschl. verkehrs-bedingter Wartezeiten	40,00 €
Großraumpreis (mehr als vier Personen)	40,00 €
f) Gepäck je Stück ab 5 kg	0,30 €
g) Hunde (mit Ausnahme Behinderten-Begleithunde)	0,50 €

Die Absätze 2 und 3 des § 2 bleiben unverändert.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 9. September 2019

Der Magistrat der
Hochschulstadt Geisenheim

Christian Aßmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 37 vom 12. September 2019

86. Ergänzungslieferung